

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 205 - 205

Die in §. 65, Abs. 2 der Nov. von 1837 enthaltene
Strafandrohung ist gegen den Anwalt gerichtet

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

nes solchen wird lediglich die Notariatsbefugniß des Gerichts in Betreff seiner offiziellen Wissenschaft, aus seinen Akten und Verhandlungen hervorgehend, keineswegs aber sein richterliches Entscheidungsamt in Beziehung genommen. Das Gericht ist hier in der Sphäre der freiwilligen Gerichtsbarkeit thätig, und die Sache geht auch dadurch nicht in einen Civilprozeß über, daß die Erklärung eines andern Interessenten, z. B. des geschiedenen andern Ehegatten, über das Gesuch erholt wird. Diese Ansicht wurde von dem obersten Gerichtshofe durch Beschluß vom 2. Nov. 1842 in der Rechtsache Nr. 1593^{41/42} zur Anwendung gebracht, indem auf die unbegründete Beschwerde des andern Ehegatten gegen die Bewilligung des Gesuches von Seite der vorigen Instanz, nicht ein bestätigendes Erkenntniß erlassen, sondern nur die Abweisung der Beschwerde bedeutet wurde. In der bezeichneten Rechtsache war von der zweiten Instanz, ohne Einleitung des Berufungsverfahrens, auf Beschwerde des in erster Instanz abgewiesenen Imploranten nur Einsendung der Akten mit Beschaffenheitsbericht verfügt, und auf diese Vorlagen erkannt worden. Dieses Verfahren, insbesondere die Unterlassung der Aufforderung zur Nebenverantwortung, wurde in *III^{ta}* aus dem Grunde nicht beanstandet, weil eine Sache der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorliege, daher das eingewandte Rechtsmittel mit Recht als Extrajudizialbeschwerde behandelt worden sey.

4.

Die in §. 65, Abs. 2 der Nov. von 1837 enthaltene Strafdrohung ist gegen den Anwalt gerichtet.

Berufungen, welche wider die Vorschriften der §§. 54, 57 und 64 ergriffen, und deshalb abgewiesen werden, sind nebst der Verurtheilung des